

## §. 2.

Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§. 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichsanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäßheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

## §. 3.

In den Schutzgebieten gelten die im §. 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze. Die Vorschriften der §§. 20 bis 22, des §. 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§. 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

## §. 4.

Die Eingeborenen unterliegen der im §. 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im §. 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

## §. 5.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt

## §. 6.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;

Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 25. Juli 1900 (RöBl. 1900 S. 809—812).

Dieses Gesetz ist durch Kaiserliche Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, v. 9. Nov. 1900 (RöBl. 1900 S. 1005—1008) §. 1, in den Schutzgebieten vom 1. Januar 1901 an in Kraft gestellt.

<sup>3</sup> Bezüglich des „Kolonialbeamtengesetzes“ v. 8. Juni 1910 s. oben S. 256 R. 3.